



# Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

13/2015 27.03.2015

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Assoz. Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Neu ab März 2015:

## Umweltrecht

Grundriss für Studium und Praxis

*Andreas Hauer / Michael Mayrhofer (Hg)*

Der Grundriss Umweltrecht ist als Lehr- und Studienunterlage zu den Lehrveranstaltungen des Studienschwerpunktes Umweltrecht im Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der JKU Linz entwickelt worden und deckt mittlerweile die überwiegende Zahl dessen Lehrveranstaltungen ab, wird aber zugleich auch den Anforderungen eines Grundrisses für die Praxis gerecht. Er setzt Schwerpunkte auf den Gebieten des Umweltvölker- und -europarechts, des Anlagenrechts, des Abfallrechts, des Straßeninfrastrukturrechts, des Umweltstrafrechts und einige mehr. Als ein Novum in der umweltrechtlichen Literatur zeichnen den Band zwei Beiträge zu nicht-juristischen Grundlagen des Umweltrechts aus, nämlich zu Fragen der Umweltökonomie und der Umwelttechnik.

Aus dem Inhalt: Umweltvölkerrecht, Umweltunionsrecht, Umweltverfassungsrecht, Allgemeines Umweltrecht, Umweltorganisationsrecht, Besonderes Umweltrecht, Ausgewählte Schwerpunkte, Umweltstrafrecht, Grundzüge der Umweltökonomie, Grundlagen der Umwelttechnik.

Autoren: Hon.-Prof. RA Dr. Wilhelm Bergthaler, assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Hackl, Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer, Univ.-Lektorin Dr. Simone Hauser BEd, assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, assoz. Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer, Ass.-Prof. Dr. Ingrid Mitgutsch und o.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang M. Samhaber, alle Johannes Kepler Universität Linz.

78 Euro, XLII und 675 Seiten, Harteinband, gebunden, Stand 1. Jänner 2015, ISBN 978-3-902883-21-6

Zu beziehen auf [www.pedell.at](http://www.pedell.at).

---

## I. Bundesgesetzblatt

### BGBI I 38/2015

Bundesgesetz, mit dem hinsichtlich ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen das **Bundes-Schulaufsichtsgesetz**, das **Schulorganisationsgesetz**, das **Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz**, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das **Schulunterrichtsgesetz**, das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 9/2012 sowie das **Hochschulgesetz 2005** geändert werden (Sicherstellung eines Angebots an ganztägigen Schulformen, Aufwertung von Bewegung und Sport)

### [BGBl II 58/2015](#)

Verordnung der Präsidentin des Nationalrates über den Umgang mit klassifizierten und nicht-öffentlichen Informationen in Nationalrat und Bundesrat (Informationsverordnung – **InfoV**)

### [BGBl III 46/2015 \(Anlage\)](#)

Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen über die **Beistellung von Ressourcen** für die „**United Nations Interim Force in Lebanon**“ (UNIFIL)

## II. Amtsblatt der EU

### [ABl L 76 v 20.03.2015, 1](#)

Beschluss (EU, Euratom) 2015/457 des Rates vom 17. März 2015 zur **Aufhebung** des Beschlusses 2007/124/EG, Euratom zur Auflegung des spezifischen Programms „**Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken**“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013

### [ABl L 79 v 25.03.2015, 1](#)

Verordnung (EU) 2015/496 des Rates vom 17. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr 354/83 im Hinblick auf die **Hinterlegung der historischen Archive** der Organe beim **Europäischen Hochschulinstitut in Florenz**

### [ABl L 81 v 26.03.2015, 4](#)

Beschluss (EU) 2015/512 der Kommission vom 25. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 1999/352/EG, EGKS, Euratom zur **Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung** (OLAF)

## III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

### A. Verfassungsgerichtshof

#### 20.02.2015, [B 888/2013](#)

**Allgemeines SozialversicherungsG, ÄrzteG**; keine willkürliche Kündigung des kurativen Einzelvertrags sowie des Vorsorgeuntersuchungs-Einzelvertrags eines Arztes aufgrund schwerwiegender Vertrags- und Berufspflichtenverletzung infolge „**Krankschreiben aus Gefälligkeit**“

#### 20.02.2015, [B 1534/2013](#)

**Allgemeines SozialversicherungsG**; keine willkürliche Kündigung des kurativen Einzelvertrags sowie des Vorsorgeuntersuchungs-Einzelvertrags eines Arztes aufgrund schwerwiegender Vertrags- und Berufspflichtenverletzung; keine Verletzung im Recht auf ein faires Verfahren durch Absehen von einer mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde

#### 20.02.2015, [E 1278/2014](#)

**AsylG**; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander und im Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch Abweisung des Asylantrags eines somalischen Staatsangehörigen infolge Abgehens vom Akteninhalt und Ignorierens des Parteivorbringens hinsichtlich einer Verfolgung durch die „al-Shabaab“-Milizen

#### 23.02.2015, [A 7/2014](#)

**ZivilprozessO; RL 2012/30/EU**; Zurückweisung einer **Staatshaftungsklage einer Steuerberatungsgesellschaft** wegen mangelhafter Umsetzung von Unionsrecht hinsichtlich des Gläubigerschutzes mangels Verankerung eines Verstoßes gegen das **Verbot der Einlagenrückgewähr** als ordre public-widrig; Fehlen eines substantiierten Vorbringens

23.02.2015, [K I 3/2014](#)

**VwGbk-ÜG; VfGG**; Zurückweisung des Antrags auf Entscheidung eines negativen **Kompetenzkonfliktes zwischen VfGH und VwGH** nach Ablehnung der Beschwerdebehandlung und Zurückweisung des Abtretungsantrages sowie Zurückweisung der Revision gegen einen Bescheid des Dienstrechtssenats der Stadt Wien mangels Vorliegens eines Kompetenzkonflikts; Ablehnung der Beschwerde durch den VfGH auf Basis der neuen Verfassungsrechtslage; Unzulässigkeit einer Abtretung nach der – auf Grund der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung ergangenen – Übergangsregelung des VwGbk-ÜG; Unzulässigkeit auch einer Übergangsrevision im vorliegenden Fall; Verneinung der Zuständigkeit durch den VwGH daher zu Recht

23.02.2015, [B 1044/2012](#)

**DirektzahlungsVO**; willkürliche Nichtauszahlung der **Mutterkuhprämie** für drei auf eine Alm aufgetriebene Mutterkühe mangels Unterschrift des Almobmannes auf der Alm/Weidemeldung; Fehlen eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

23.02.2015, [B 247/2013](#)

**Nö RaumordnungsG**; **keine Bedenken** gegen die **Umwidmung** eines Grundstücks von Bauland – Wohngebiet in Grünland im Örtlichen Raumordnungsprogramm 1994 der Marktgemeinde **Eichgraben** angesichts umfangreicher Grundlagenforschung und hinreichender Interessenabwägung

23.02.2015, [E 882/2014](#)

**AsylG**; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung des Antrags auf internationalen Schutz und Zurückverweisung der Sache hinsichtlich der Rückkehrentscheidung mangels hinreichender Ermittlungen zur aktuellen Lage in der Ukraine

23.02.2015, [E 1146/2014](#)

**AsylG**; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Nichtzuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten und Zurückverweisung der Sache hinsichtlich der Rückkehrentscheidung aufgrund der Länderberichte zur afghanischen Provinz Takhar

23.02.2015, [U 218/2014 ua](#)

**AsylG**; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung der Asylanträge der Erstbeschwerdeführerin aufgrund grober Begründungsmängel sowie der mj Zweitbeschwerdeführerin mangels ausreichender Ermittlungen hinsichtlich der Situation von Mädchen in Afghanistan

24.02.2015, [B 77/2013](#)

**FremdenpolizeiG**; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Zurückweisung des Antrags auf Feststellung der Duldung

27.02.2015, [G 168/2014](#)

**NÖ TourismusG**; Aufhebung einer Regelung des NÖ TourismusG 2010 betreffend die Berechnungsgrundlage für die Erhebung von Interessentenbeiträgen infolge Anknüpfung an den gesamten Inlandsumsatz; Unsachlichkeit der Einbeziehung der außerhalb des Bundeslandes erzielten Umsätze in die Bemessung der Fremdenverkehrsabgaben

10.03.2015, [G 201/2014](#)

**GerichtsorganisationsG; ZivilprozessO**; Zurückweisung eines Gerichtsantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des GerichtsorganisationsG, eventualiter der ZivilprozessO, betreffend den **Fristenlauf bei elektronischer bzw physischer Zustellung gerichtlicher Schriftstücke** als zu eng gefasst vor dem Hintergrund der vorgebrachten Bedenken

10.03.2015, [G 203/2014 ua](#)

**GlücksspielG**; keine Verfassungswidrigkeit der Regelung über die **Behördenzuständigkeit** hinsichtlich der **Beschlagnahme von Glücksspielgeräten**; verpöntes Verhalten durch § 52 Abs 1 Z 1 GlücksspielG in einer dem Bestimmtheitsgebot des Art 18 B-VG entsprechenden Weise festgelegt; kein Entzug des gesetzlichen Richters; kein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot; kein Verstoß gegen das Gebot die Ahndung bestimmter (streng sanktionierter) strafbarer Handlungen der Strafgerichtsbarkeit vorzubehalten; Regelung sachlich gerechtfertigt

11.03.2015, [W II 1/2014](#)

**ÄrzteG, Ärztekammer WahIO**; Abweisung des Antrags der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien auf Verlustigerklärung des Mandats eines Mitglieds dieser Vollversammlung wegen rückwirkender Streichung aus der Ärzteliste **mangels** eines ausdrücklich normierten **Erlöschens- oder Abberufungsgrunds**

11.03.2015, [E 1542/2014](#)

**AsylG**; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung eines Asylantrags mangels aktueller Feststellungen zur Lage in Somalia

11.03.2015, [E 1884/2014](#)

**FremdenpolizeiG**; Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Verhängung eines Aufenthaltsverbots über einen als Kleinkind nach Österreich gekommenen mazedonischen Staatsangehörigen wegen verfassungswidriger Interessenabwägung

## B. Verwaltungsgerichtshof

23.09.2014, [Ro 2014/01/0033](#)

**VwGG**; der bloße Hinweis des VwG auf fehlende Rsp des VwGH zu näher bezeichneten Verwaltungsvorschriften (hier: zu §§ 28 und 40 PyrotechnikG) legt nicht dar, dass eine **Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung** vorliegt; damit sind auch die **Begründungserfordernisse nach § 25a Abs 1 zweiter Satz VwGG** nicht erfüllt; auch der bloße Umstand, dass eine Entscheidung des VwGH zu einem (der Entscheidung des VwG zu Grunde liegenden) vergleichbaren Sachverhalt (zu einer bestimmten Rechtsnorm) fehlt, begründet noch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung

09.10.2014, [Ra 2014/18/0036](#)

**VwGG**; die **Zulässigkeit der Revision** setzt neben einer grundsätzlichen Rechtsfrage voraus, dass die Revision von der Lösung dieser Rechtsfrage abhängt; davon kann **im Zusammenhang mit einem Verfahrensmangel** aber nur dann ausgegangen werden, wenn auch die Relevanz des Mangels für den Verfahrensausgang dargetan wird; dieser muss abstrakt geeignet sein, im Falle eines mängelfreien Verfahrens zu einer anderen – für den Revisionswerber günstigeren – Sachverhaltsgrundlage zu führen

16.10.2014, [Ra 2014/06/0004](#)

**AVG**; zur Verhängung einer **Ordnungsstrafe wegen einer beleidigenden Schreibweise** in Eingaben gem § 34 Abs 3 AVG ist jene Behörde **zuständig**, die die Angelegenheit, in der die Eingabe eingebracht worden ist, zu erledigen oder sonst in Verhandlung zu nehmen hat; betrifft eine Eingabe zwei oder mehrere Angelegenheiten, sind, sofern sich die enthaltene beleidigende Schreibweise nicht ausschließlich einer der zwei oder mehreren Angelegenheiten zuordnen lässt, zwei oder mehrere (jeweils bestimmte) Behörden zuständig; diesfalls entscheidet das Zuvorkommen

21.10.2014, [Ro 2014/03/0076](#)

**VwGVG**; das **VwG** hat, wenn es „in der Sache selbst“ entscheidet, nicht nur über die gegen den verwaltungsbehördlichen Bescheid eingebrachte Beschwerde zu entscheiden, sondern hat auch die Angelegenheit zu erledigen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war; das VwG hat auch dann, wenn es nicht in der Sache selbst entscheidet, seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt der Entscheidung **maßgeblichen Sach- und Rechtslage** auszurichten

20.11.2014, [Ra 2014/16/0019](#)

**VwGG**; gem § 28 Abs 1 Z 4 VwGG hat die Revision die Bezeichnung der Rechte zu enthalten, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (**Revisionspunkte**); zwar scheint der Begriff, ein Recht „bestimmt“ zu bezeichnen in § 28 Abs 1 Z 4 VwGG idF des VwGbk-Ausführungsg 2013 nicht mehr auf, doch soll der Inhalt der Revision dem Inhalt der bisherigen Bescheidbeschwerde beim VwGH entsprechen; es hat sich insoweit inhaltlich an den Anforderungen an eine Revision gegenüber der Beschwerde nichts geändert

18.02.2015, [2012/03/0108](#)

**KraftfahrlinienG; VO (EG)1073/2009**; Antrag auf Erteilung der Konzessionen zum Betrieb österreichischer Teilstrecken einer **internationalen Kraftfahrlinie**; die Niederlassungsfreiheit nach Art 49 AEUV gilt in sachlicher Hinsicht für grenzüberschreitende Niederlassungen innerhalb der EU und in persönlicher Hinsicht für Unionsbürger sowie für Gesellschaften iSd Art 54 Abs 1 AEUV; die Feststellungen der Behörde lassen nicht erkennen, ob ein Sachverhalt gegeben ist, der in den sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit fällt, was jedoch für eine Prüfung nach den im EuGH-Urteil vom 22. Dezember 2010, C-338/09, Yellow Cab, dargelegten Kriterien Voraussetzung wäre

18.02.2015, [2013/10/0074](#)

**ForstG**; die Behörde hat im Rahmen der **Interessenabwägung nach § 14 Abs 1 Z 2 ForstG** dem Gewicht der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz die öffentlichen und privaten Interessen, deren Verwirklichung das beantragte Vorhaben dienen soll, gegenüberzustellen; eine **gesetzmäßige Begründung** liegt nur dann vor, wenn in qualitativer und quantitativer Hinsicht nachvollziehbare Feststellungen über jene Tatsachen enthalten sind, von denen Art und Ausmaß der verletzten Interessen iSd § 1 Oö NaturschutzG abhängen, über jene Auswirkungen des Vorhabens, in denen eine Verletzung dieser Interessen zu erblicken ist, und über jene Tatsachen, die das anderweitige (private oder öffentliche) Interesse ausmachen, dessen Verwirklichung die beantragte Maßnahme dienen soll

18.02.2015, [Ra 2014/04/0014](#)

**GewO**; Antrag auf Genehmigung der Änderung eines Gastgewerbebetriebs; Nachbarn kommt eine beschränkte Parteistellung im **Verfahren nach § 359b Abs 1 GewO** zu; ein **Verlust dieser Parteistellung** kann gem § 42 Abs 1 AVG nur im Fall der Durchführung einer ordnungsgemäß kundgemachten Verhandlung eintreten; hingegen ist es für die Begründung (bzw den Verlust) der Parteistellung nicht entscheidend, ob die Revisionswerberin in einem der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Haus wohnt

18.02.2015, [Ra 2014/04/0020](#)

**GewO**; einem EU-Mitgliedstaat ist es verwehrt, die **Anerkennung von Berufsqualifikationen**, die die in der Unionsregelung vorgesehenen Eignungsbedingungen erfüllen, von zusätzlichen Anforderungen abhängig zu machen; beim Gewerbe der „Fußpflege“ handelt es sich um keinen in Art 21 der RL 2005/36 angeführten Beruf, sodass keine Verpflichtung zur automatischen Anerkennung besteht; vielmehr können vom Antragsteller **Ausgleichsmaßnahmen** verlangt werden; mit der Auffassung, das von der Mitbeteiligten vorgelegte Zeugnis sei ohne Äquivalenzprüfung dem Befähigungsnachweis gleichzuhalten, hat die Behörde das Erkenntnis mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet

18.02.2015, [Ra 2014/04/0035](#)

**GewO**; Antrag auf Erteilung der **Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung eines Gewerbes** wegen gerichtlicher Verurteilungen; die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ohne Parteiantrag steht nicht im Belieben, sondern im pflichtgemäßen Ermessen des VwG; die Nachsicht gem § 26 Abs 1 GewO ist erst dann zu erteilen, wenn die in dieser Bestimmung genannte Befürchtung gar nicht besteht; bei Erstellung einer Zukunftsprognose kommt der Verschaffung eines – im Rahmen einer **mündlichen Verhandlung** gewonnenen – persönlichen Eindrucks von der betreffenden Person besondere Bedeutung zu

24.02.2015, [2013/05/0054](#)

**Oö BauO**; Antrag auf Bewilligung der Errichtung einer Wohnanlage samt Tiefgarage; aufgrund der besonderen Umstände, die eine **über das übliche Maß hinausgehende Immissionsbelastung** der Nachbarn nicht ausgeschlossen erscheinen lassen, weil 23 Stellplätze in einer Tiefgarage geplant sind, welche mit besonderen Lüftungen bzw Schallverhältnissen verbunden ist, wäre durch Einholung von **Sachverständigengutachten** die Immissionsbelastung an der jeweiligen Grundgrenze der Bf festzustellen und deren Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zu beurteilen gewesen

05.03.2015, [Ro 2015/02/0003](#)

**VStG; InvestmentfondsG** § 12 Abs 2 InvestmentfondsG liefert selbst dem äußerst möglichen Wortsinn nach keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Bestimmung den **Zugriff** von eigenen Mitarbeitern **auf Daten** Dritter pönalisieren soll bzw von ihr auch Daten umfasst sein sollen, die nicht von der Verwaltungsgesellschaft, sondern von anderen Gesellschaften aufgezeichnet wurden und auf die von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft – aus welchen Gründen immer, wenn auch nach bestimmten Regeln – zugegriffen werden kann; letzteres könnte allenfalls einen Interessenskonflikt bewirken

## C. Verwaltungsgerichte

LVwG Oö 12.03.2015, [LVwG-950026](#)

**Stadtstatut Wels**; selbst wenn es sich grundsätzlich um eine in den **eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde** fallende Angelegenheit handelt, können darauf bezügliche Verfügungen des Bürgermeisters – wie zB die Anordnung der Durchführung bzw Nichtdurchführung vermehrter Verkehrskontrollen – nicht **Gegenstand einer Bürgerinitiative** sein

**Hinweis:** Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich ([www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at)) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ ([www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at](http://www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at); seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG NÖ 10.01.2015, [LVwG-AV-8/001-2015](#)

**VwGVG; NÖ BauO**; die **meritorische Entscheidung durch das VwG** hat Vorrang gegenüber der Kassation; von der Möglichkeit der Zurückverweisung soll nur bei krassen bzw besonders **gravierenden Ermittlungslücken** Gebrauch gemacht werden; dazu gehört, wenn die Verwaltungsbehörde zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat; ein derartiger Ausnahmefall liegt vor, wenn die Behörde weder konkrete Feststellungen zu den verfahrensgegenständlichen Holzbauwerken selbst noch zum baurechtlichen Konsens noch zu baurechtlich relevanten Abweichungen davon getroffen hat

LVwG NÖ 15.01.2015, [LVwG-NK-14-0101](#); [LVwG-NK-14-0102](#)

**GlücksspielG**; Rechte iSd § 54 Abs. 2 GlücksspielG sind insb das Eigentumsrecht sowie die Pfand-, Fruchtgenuss- und Zurückbehaltungsrechte; nur Personen, die ein solches Recht auf die von der Einziehung bedrohten Gegenstände vorweisen können, können Adressat eines **Einziehungsbescheids** nach dem GlücksspielG sein; Inhaber oder Mieter von Glücksspielgeräten, aber auch die bloßen Veranstalter des Glücksspiels sind nicht von dieser Regelung mitumfasst; diesen Personen kommt demnach auch keine **Parteistellung** zu

## IV. Gerichtshof der Europäischen Union

### A. Gerichtshof

[26.03.2015, Rs C-279/13, C More Entertainment](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29/EG – Informationsgesellschaft – **Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts** und der verwandten Schutzrechte – Art 3 Abs 2 – Direktübertragung einer Sportveranstaltung auf einer Website

[26.03.2015, Rs C-499/13, Macikowski](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Gemeinsames Mehrwertsteuersystem** – Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Steuerneutralität – **Besteuerung** der Lieferung von **Grundstücken** im Rahmen eines **Zwangsversteigerungsverfahrens** – Nationale Regelung, wonach der die Zwangsversteigerung durchführende Gerichtsvollzieher verpflichtet ist, die Mehrwertsteuer auf einen solchen Umsatz zu ermitteln und zu entrichten – Zahlung des Kaufpreises an das zuständige Gericht und **Pflicht dieses Gerichts**, den Betrag der zu zahlenden Mehrwertsteuer an den Gerichtsvollzieher zu überweisen –

**Schadensersatzpflicht** und **strafrechtliche Haftung des Gerichtsvollziehers** in dem Fall, dass die Mehrwertsteuer nicht gezahlt wird – Unterschied zwischen der ordentlichen Frist für die Zahlung der Mehrwertsteuer durch einen Steuerpflichtigen und der einem solchen Gerichtsvollzieher auferlegten Frist – **Unmöglichkeit des Vorsteuerabzugs**

[26.03.2015, Rs C-556/13, Litaksa](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** – Richtlinie 90/232/EWG – Art 2 – Unterscheidung der **Höhe der Versicherungsprämie** nach dem Gebiet, in dem das Fahrzeug betrieben wird

[26.03.2015, Rs C-596/13 P, Kommission / Moravia Gas Storage](#)

Rechtsmittel – **Erdgasbinnenmarkt** – Verpflichtung der Erdgasunternehmen – Einrichtung eines Systems, um **Dritten** auf Vertragsbasis **Zugang zu Gasspeichern** einzuräumen – Entscheidung der tschechischen Behörden – **Befristete Ausnahme** für zukünftige unterirdische Gasspeicher in Dambořice – Beschluss der Kommission – Anordnung, die Entscheidung zur Gewährung einer **Ausnahme zu widerrufen** – Richtlinien 2003/55/EG und 2009/73/EG – Zeitliche Geltung

[26.03.2015, Rs C-601/13, Ambisig](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2004/18/EG – **Öffentliche Dienstleistungsaufträge** – Durchführung des Verfahrens – **Zuschlagskriterien** – **Qualifikation** des für die Ausführung des Auftrags vorgesehenen **Personals**

[26.03.2015, Rs C-7/14 P, Wünsche Handelsgesellschaft International / Kommission](#)

Rechtsmittel – **Zollkodex** der Gemeinschaften – Art 220 Abs 2 und 239 – **Erlass** von **Eingangsabgaben** – Einfuhr von **Pilzkonserven aus China** – Beschluss, mit dem der Erlass der Einfuhrabgaben für ungerechtfertigt erklärt wird

## B. Schlussanträge

[26.03.2015, C-63/14, Kommission / Frankreich \(GA Cruz Wathelet\)](#)

**Vertragsverletzung** eines Mitgliedstaats – **Staatliche Beihilfen** – **Rückforderungspflicht** – Ausgleich für die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

[26.03.2015, Rs C-67/14, Alimanovic \(GA Wathelet\)](#)

Verordnung (EG) Nr 883/2004 – Richtlinie 2004/38/EG – **Unionsbürgerschaft** – Gleichbehandlung – Unionsbürger, die sich im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten und **nicht mehr die Erwerbstätigeneigenschaft** besitzen – Regelung eines Mitgliedstaats, die diese Personen von **besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen ausschließt**

[26.03.2015, verb Rs C-108/14 und C-109/14, Larentia + Minerva \(GA Mengozzi\)](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Steuerrecht** – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: **einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage** – Muttergesellschaft (Holding), die der **Mehrwertsteuer** unterliegende Leistungen zum Zweck des **Erwerbs von Eigenmitteln** in Anspruch genommen hat, die zur **Sicherung von Anteilen** an zwei Tochtergesellschaften verwendet wurden, für die diese Muttergesellschaft später entgeltliche Dienstleistungen erbracht hat – Nationale Regelung, nach der die steuerliche Einbeziehung auf juristische Personen beschränkt ist, die sich in finanzieller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht in einem Unterordnungsverhältnis befinden

## C. Gericht

[25.03.2015, Rs T-538/11, Belgien / Kommission](#)

Staatliche Beihilfen – **Öffentliche Gesundheit** – **Beihilfen zur Finanzierung von Screening-Tests** zur Untersuchung auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) bei Rindern – Beschluss, mit dem die Beihilfen für **teilweise vereinbar** und **teilweise unvereinbar** mit dem Binnenmarkt erklärt wurden – **Nichtigkeitsklage** – Beschwerende Maßnahme – Zulässigkeit – Begriff des Vorteils – Begriff der Selektivität

[25.03.2015, Rs T-563/12, Central Bank of Iran / Rat](#)

**Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** – Restriktive Maßnahmen gegen **Iran** zur Verhinderung der nuklearen Proliferation – **Einfrieren von Geldern** – Begründungspflicht – Verteidigungsrechte – **Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz** – Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Recht auf Wahrung des Ansehens – Verhältnismäßigkeit

## V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

24.03.2015, Beschwerde Nr. [44958/05](#), *Zaieț / Rumänien*

**Verletzung** von **Art 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und **Art 1 1. ZP EMRK** (Eigentumsfreiheit); **konventionswidrige Annullierung einer Adoption 31 Jahre später** bzw. 18 Jahre nach dem Tod der Adoptivmutter im Zuge von Erbstreitigkeiten; eine derart schwerwiegende Maßnahme bedarf hinreichender Gründe und darf gesetzlich nur im Sinne des **Kindeswohls** und nicht als Maßnahme gegen bestimmte Ansprüche eines Kindes verankert sein

24.03.2015, Beschwerde Nr. [36807/07](#), *İsmail Sezer / Türkei*

**Verletzung** von **Art 11** (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) und **Art 13 EMRK** (Recht auf wirksame Beschwerde); **konventionswidrige Disziplinarmaßnahmen** gegen einen **Lehrer** aufgrund der Teilnahme an einer von einer **politischen Partei** veranstalteten Diskussion in seiner Funktion als Sekretär einer **Gewerkschaft**; unverhältnismäßige Sanktion mit möglicherweise **abschreckendem Effekt** auf andere Gewerkschaftsmitglieder hinsichtlich der Vertretung ihrer Interessen; kein effektives Rechtsmittel gegen Disziplinarmaßnahme

26.03.2015, Beschwerde Nr. [11239/11](#), *Momčilović / Kroatien*

**Keine Verletzung** von **Art 6 Abs 1 EMRK** (Zugang zu Gericht); gesetzliche **Verpflichtung**, vor Einbringung einer **Schadenersatzklage** gegen **staatliche** Behörden eine **gütliche Einigung** anzustrengen, ist nicht konventionswidrig; im Hinblick auf Vermeidung einer übermäßigen Anzahl derartiger Klagen bzw. auf ökonomische und **effiziente Arbeitsweise** der Gerichte gerechtfertigt

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

### Disclaimer

**Bundesgesetzblatt:** BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Verfassungsgerichtshof:** Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.\*

**Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte:** Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

**Gerichtshof der EU:** Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.\*

**Gericht der EU:** Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.\*

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:** Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

\* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.



## **Impressum**

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Assoz. Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Mauernböck, Mag. Matthäus Schmied

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.